

# Schulungsvereinbarung

Kindergarten 1. – 9. Schuljahr und Werkstufe

## 1. Vereinbarungspartner

### a) Schule

Heilpädagogische Schule  
 Oberaargau  
 Standort Langenthal  
 Schorenstrasse 19  
 4900 Langenthal

nachfolgend **hps** genannt

### b) Schülerin / Schüler

Name, Vorname		
Geburtsdatum		
<b>Gesetzliche Vertretung</b>		nachfolgend <b>Eltern</b> genannt
	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>
Name, Vorname		
Adresse		
Wohnort		

## 2. Rechte und Pflichten der Eltern

### Die Eltern sind verantwortlich für die Erziehung und die Förderung zu Hause:

- Sie begleiten und unterstützen die Entwicklung des Kindes zur Selbständigkeit,
- Sie sorgen dafür, dass ihr Kind regelmässig und pünktlich zur Schule kommt und an den obligatorischen Lagerwochen teilnimmt.
- Sie sorgen dafür, dass ein geeigneter Arbeitsplatz für Hausaufgaben zur Verfügung steht,
- Sie regeln und beaufsichtigen den Medienkonsum ihres Kindes, angepasst an den jeweiligen Entwicklungsstand.

### Die Eltern haben folgende Rechte gegenüber der Schule:

- Sie erhalten Informationen über alle wichtigen Vorkommnisse, die ihr Kind betreffen,
- Sie können nach Voranmeldung Unterrichtsbesuche machen,
- Mit spezifischen Fragen können sie sich an die zuständige Ansprechperson wenden und sich beraten lassen,
- Sie können Gesuche einreichen (z.B. Gesuch für Unterrichtsdispens).

### Die Eltern sind verpflichtet zur Zusammenarbeit mit der Schule:

- Sie nehmen an den Veranstaltungen der Schule teil (Standortgespräche, Elternabend, usw.),
- Sie sind bereit, Abmachungen mit der Schule und mit ihrem Kind zu treffen und einzuhalten. Dies passiert vor allem im Rahmen der individuellen Förderung,
- Sie informieren die Schule über Fakten, die das Kind in seiner schulischen Entwicklung beeinflussen könnten, insbesondere über Krankheiten oder andere körperliche und psychische Beeinträchtigungen.

### Die Eltern werden einbezogen und zur Mitarbeit eingeladen, wenn es organisatorisch möglich und sinnvoll ist:

- Zur Mitsprache bei grundsätzlichen Fragen zur Schulqualität und Schulentwicklung,
- Zur Mitarbeit bei Projekten und Anlässen der Schule.

## 3. Rechte und Pflichten der Schule

- Die Schule sorgt für einen geregelten Unterrichtsablauf für alle Schülerinnen und Schüler,
- Die Schule entscheidet über die Klasseneinteilung,
- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Lern- und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder oder Jugendlichen zu erfassen, danach in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Förderzielplanung vorzunehmen und demgemäss den Unterricht zu gestalten.

#### 4. Inhalt der Vereinbarung

Die Schulung richtet sich nach dem Leitbild und der Schulordnung der **hps** sowie den kantonalen gesetzlichen Grundlagen (siehe Schulordnung).

#### 5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung dauert vom Zeitpunkt des Abschlusses bis zum Ende des 9. Schuljahres unter der Bedingung, dass die Kostengutsprache durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfolgt.

#### 6. Gebühren

Der Besuch der Schule ist unentgeltlich. Von den Eltern werden nach den kantonalen Vorgaben (SPMV) Gebühren erhoben für

Mittagszeit (Essen und Betreuung) pro Tag Fr. 9.50

Landschulwochen pro Nacht Fr. 30.00

Beitrag an Schulreise pro Schuljahr höchstens Fr. 25.00

Der Betrag wird quartalsweise von der Schule in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Falls die kantonalen Vorgaben ändern, werden die Beträge entsprechend angepasst. Die Anpassung wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

#### 7. Auflösung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten auf Ende eines Schuljahres per 31. Juli gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich drei Monate im Voraus eingereicht werden.

##### 7.1. Wohnortwechsel

Wenn ein Wohnortwechsel ausserhalb des Einzugsgebiets geplant ist, soll dies möglichst frühzeitig der Standortleitung gemeldet werden. Falls möglich, beenden die Schülerinnen und Schüler das Schuljahr am angestammten Standort.

##### 7.2. Ausschluss aus der Schule

Schülerinnen und Schüler können von der Schule ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss vom Unterricht sollte nur im äussersten Falle angewendet werden. Ein möglicher Schulausschluss muss der individuellen Situation angepasst werden und ist in der Regel eine längerfristig geplante pädagogische Massnahme. Nur im Ausnahmefall wird der Ausschluss als eine unumgängliche Sofortmassnahme eingesetzt.

##### Gründe

- wenn Schülerinnen/Schüler durch ihr Verhalten andere Personen gefährden oder den Unterricht bzw. den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen (z.B. durch Gewalt, Provokation, Disziplinlosigkeit),
- Wenn die medizinische Betreuung im regulären Unterricht nicht mehr geleistet werden kann,
- Nach mehrmaligem oder gravierendem Verstoss gegen die Schulordnung.

#### 8. Unterschriften

Die gesetzliche Vertretung hat von der vorliegenden Vereinbarung und den Regelungen in der Schulordnung Kenntnis genommen und erklärt sich mit allen Punkten einverstanden.

Ort , Datum .....

Gesetzliche Vertretung .....

Standortleitung .....

**Beilagen: Leitbild, Schulordnung**